

Deutscher Bundestag

Stenografischer Bericht

208. Sitzung

Berlin, Donnerstag, den 5. März 2009

Inhalt:

Glückwünsche zum Geburtstag der Abgeordneten Dr. Wolf Bauer, Dr. Edmund Peter Geisen und Dr. Franz Josef Jung	22395 A	Medien- und Kommunikationsbericht der Bundesregierung 2008 (Drucksache 16/11570)	22398 B
Begrüßung des neuen Abgeordneten Werner Wittlich	22395 B	Bernd Neumann, Staatsminister BK	22398 C
Wahl der Abgeordneten Monika Griefahn als ordentliches Mitglied und des Abgeordneten Dr. Andreas Schockenhoff als stellvertretendes Mitglied in den Verwaltungsrat des Deutsch-Französischen Jugendwerkes	22395 C	Hans-Joachim Otto (Frankfurt) (FDP)	22400 A
Wahl des Abgeordneten Joachim Hörster als Mitglied des Gemeinsamen Ausschusses nach Art. 53 a des Grundgesetzes	22395 D	Wolfgang Börnsen (Bönstrup) (CDU/CSU)	22401 A
Benennung des Abgeordneten Wolfgang Börnsen (Bönstrup) als Vertreter des Deutschen Bundestages für das Präsidium der Filmförderungsanstalt	22395 D	Jörg Tauss (SPD)	22403 C
Wahl des Abgeordneten Dr. Karl-Theodor Freiherr zu Guttenberg als stellvertretendes Mitglied in der gemeinsamen Kommission zur Modernisierung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen	22395 D	Monika Griefahn (SPD)	22403 D
Erweiterung und Abwicklung der Tagesordnung	22396 A	Dr. Lukrezia Jochimsen (DIE LINKE)	22405 A
Absetzung der Tagesordnungspunkte 19 c, 20 und 26 d	22397 C	Dr. Lothar Bisky (DIE LINKE)	22405 D
Nachträgliche Ausschussüberweisung	22397 C	Fritz Kuhn (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)	22407 D
Nachruf auf den ehemaligen Bundesminister des Innern und Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts Prof. Dr. Ernst Benda	22397 D	Wolfgang Börnsen (Bönstrup) (CDU/CSU)	22409 B
		Christoph Pries (SPD)	22410 D
		Dorothee Bär (CDU/CSU)	22411 C
		Jürgen Kucharczyk (SPD)	22412 D
		Reinhard Grindel (CDU/CSU)	22413 C
		Jörg Tauss (SPD)	22414 D
		Tagesordnungspunkt 19:	
		a) Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	
		– zu dem Entschließungsantrag der Abgeordneten Ina Lenke, Sibylle Laurischk, Miriam Gruß, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP zu der Beratung der Unterrichtung durch die Bundesregierung: Sechster Bericht der Bundesrepublik Deutsch-	
Tagesordnungspunkt 3:			
Unterrichtung durch den Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien:			

- tionsunternehmen für die Heranziehung im Rahmen der Strafverfolgung (TK-Entschädigungs-Neuordnungsgesetz – TKEntschNeuOG)**
(Drucksachen 16/7103, 16/11348, 16/12016, 16/12120) 22441 D
- b) **Beschlussempfehlung des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuss) zu dem Gesetz über das Verfahren des elektronischen Entgeltnachweises (ELENA-Verfahrensgesetz)**
(Drucksachen 16/10492, 16/11666, 16/12017, 16/12121) 22442 A
- c) **Beschlussempfehlung des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuss) zu dem Gesetz zur Neuregelung der Kraftfahrzeugsteuer und Änderung anderer Gesetze**
(Drucksachen 16/11742, 16/11900, 16/11902, 16/11931, 16/12033, 16/12122) 22442 B
- Tagesordnungspunkt 5:**
- Erste Beratung des von den Abgeordneten Mechthild Dyckmans, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Dr. Max Stadler, weiteren Abgeordneten und der Fraktion der FDP eingebrachten Entwurfs eines ... **Gesetzes zur Änderung der Zivilprozessordnung (§ 522 ZPO)**
(Drucksache 16/11457) 22442 C
- Mechthild Dyckmans (FDP) 22442 C
- Dr. Jürgen Gehb (CDU/CSU) 22444 A
- Wolfgang Nešković (DIE LINKE) 22446 B
- Brigitte Zypries, Bundesministerin
BMJ 22447 C
- Jerzy Montag (BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN) 22448 C
- Jerzy Montag (BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN) 22449 D
- Michael Grosse-Brömer (CDU/CSU) 22451 B
- Joachim Stünker (SPD) 22452 D
- Tagesordnungspunkt 4:**
- a) **Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Menschenrechte und Humanitäre Hilfe zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung: Achter Bericht der Bundesregierung über ihre Menschenrechtspolitik in den auswärtigen Beziehungen und in anderen Politikbereichen**
(Drucksachen 16/10037, 16/10285 Nr. 14, 16/11982) 22454 C
- b) **Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Menschenrechte und Humanitäre Hilfe**
- zu dem Antrag der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Jerzy Montag, Wolfgang Wieland, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: **Völkerstrafgesetzbuch wirksam anwenden**
- zu dem Antrag der Abgeordneten Florian Toncar, Burkhardt Müller-Sönksen, Dr. Karl Addicks, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP: **Für eine verbesserte Zusammenarbeit deutscher Behörden bei der Verfolgung von Straftaten nach dem Völkerstrafgesetzbuch**
(Drucksachen 16/7137, 16/7734, 16/10282) 22454 D
- c) **Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Menschenrechte und Humanitäre Hilfe zu dem Entschließungsantrag der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Marieluise Beck (Bremen), Alexander Bonde, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu der Beratung der Großen Anfrage der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Dr. Uschi Eid, Kai Gehring, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Zur Lage der Menschenrechte von Lesben, Schwulen, Bisexuellen und Transgender**
(Drucksachen 16/2084, 16/2800, 16/9651, 16/11972) 22455 A
- d) **Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Menschenrechte und Humanitäre Hilfe zu dem Antrag der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Winfried Nachtwei, Marieluise Beck (Bremen), weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Für klare menschen- und völkerrechtliche Bindungen bei Auslandseinsätzen der Bundeswehr**
(Drucksachen 16/8402, 16/11979) 22455 A
- e) **Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Menschenrechte und Humanitäre Hilfe zu dem Antrag der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Marieluise Beck (Bremen), Alexander Bonde, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Eine kohärente und konsistente Menschenrechtspolitik gegenüber China entwickeln**
(Drucksachen 16/9422, 16/11980) 22455 B
- f) **Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Menschenrechte und Humanitäre Hilfe zu dem Antrag der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Marieluise Beck (Bremen), Alexander Bonde, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Menschenrechte von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Transgendern und Inter-**

Vizepräsidentin Dr. h. c. Susanne Kastner

(A) Berichterstattung:
Abgeordnete Antje Tillmann

Wird das Wort zur Berichterstattung gewünscht? – Wird das Wort zu Erklärungen gewünscht? – Das ist nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Vermittlungsausschuss hat gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung beschlossen, dass im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist. Dies gilt auch für die noch folgenden Beschlussempfehlungen des Vermittlungsausschusses zu den Zusatzpunkten 3 b und 3 c.

Wer stimmt für die Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses auf Drucksache 16/12120? – Gegenprobe! – Enthaltungen? – Die Beschlussempfehlung ist mit den Stimmen der Koalition bei Gegenstimmen der Fraktion Die Linke und Enthaltung von Bündnis 90/Die Grünen und FDP angenommen.

Zusatzpunkt 3 b:

Beratung der Beschlussempfehlung des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuss) zu dem **Gesetz über das Verfahren des elektronischen Entgeltnachweises (ELENA-Verfahrensgesetz)**

– Drucksachen 16/10492, 16/11666, 16/12017, 16/12121 –

Berichterstattung:
Abgeordneter Wolfgang Meckelburg

(B) Das Wort wird weder zu einer Berichterstattung noch zu einer Erklärung gewünscht. Wir kommen dann zur Abstimmung.

Wer stimmt für die Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses auf Drucksache 16/12121? – Gegenprobe! – Enthaltungen? – Die Beschlussempfehlung ist mit den Stimmen der Koalition bei Enthaltung der Opposition angenommen.

Zusatzpunkt 3 c:

Beratung der Beschlussempfehlung des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuss) zu dem **Gesetz zur Neuregelung der Kraftfahrzeugsteuer und Änderung anderer Gesetze**

– Drucksachen 16/11742, 16/11900, 16/11902, 16/11931, 16/12033, 16/12122 –

Berichterstattung:
Abgeordneter Thomas Oppermann

Es wird nicht das Wort zur Berichterstattung und auch nicht zu Erklärungen gewünscht.

Wir kommen zur Abstimmung. Wer stimmt für die Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses auf Drucksache 16/12122? – Gegenprobe! – Enthaltungen? – Die Beschlussempfehlung ist mit den Stimmen der Fraktion Die Linke, der SPD, der CDU/CSU bei Gegenstimmen der FDP und Enthaltung von Bündnis 90/Die Grünen angenommen.

Ich rufe den Tagesordnungspunkt 5 auf: (C)

Erste Beratung des von den Abgeordneten Mechthild Dyckmans, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Dr. Max Stadler, weiteren Abgeordneten und der Fraktion der FDP eingebrachten Entwurfs eines ... **Gesetzes zur Änderung der Zivilprozessordnung (§ 522 ZPO)**

– Drucksache 16/11457 –

Überweisungsvorschlag:
Rechtsausschuss

Nach einer interfraktionellen Vereinbarung ist für die Aussprache eine Stunde vorgesehen. – Ich höre keinen Widerspruch. Dann ist das so beschlossen.

Ich eröffne die Aussprache. Das Wort hat die Kollegin Mechthild Dyckmans, FDP-Fraktion.

(Beifall bei Abgeordneten der FDP)

Mechthild Dyckmans (FDP):

Frau Präsidentin! Meine lieben Kolleginnen und Kollegen! Ich bitte Sie heute um Unterstützung für eine Gesetzesänderung, die unser Rechtssystem gerechter und damit besser machen wird. Als ich zum ersten Mal die Forderung hörte, der Gesetzgeber solle die Möglichkeit abschaffen, dass ein Berufungsgericht durch einstimmigen Beschluss die Berufung gegen ein Zivilurteil zurückweise, fragte ich mich: Wo liegt hier eigentlich das Problem? Als Richterin beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof hatte ich jahrelang mit einer entsprechenden Vorschrift gearbeitet. Seit dem 1. Januar 1991 kann das Oberverwaltungsgericht eine Berufung nach § 130 a VwGO durch Beschluss zurückweisen, wenn es einstimmig der Auffassung ist, dass diese Berufung unbegründet ist, und wenn es eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hält. Durch eine Gesetzesänderung vom November 1996 wurde diese Vorschrift sogar noch erweitert: Seither kann über die Berufung auch dann durch Beschluss entschieden werden, wenn der Senat sie einstimmig für begründet hält. Ich habe an vielen solchen Beschlüssen mitgewirkt; es hat keine Kritik gegeben. Warum sollte dies im Zivilprozess nicht möglich sein? (D)

Warum gab und gibt es hier so massive Kritik an der entsprechenden Regelung in der ZPO?

(Joachim Stünker [SPD]: Das sind doch nur ein paar Rechtsanwälte, die das kritisieren!)

– Nein, Herr Kollege. – Es gibt einen kleinen, aber entscheidenden Unterschied zwischen den Regelungen in der VwGO und der ZPO. Nach der VwGO steht dem Beteiligten nämlich das Rechtsmittel zu, das zulässig wäre, wenn das Gericht durch Urteil entschieden hätte. Nach der ZPO ist der entsprechende Beschluss gemäß § 522 Abs. 3 unanfechtbar. Im Verwaltungsprozess verliert der Rechtsuchende zwar eine mündliche Verhandlung, er behält aber sein Rechtsmittel. Im Zivilprozess verliert er beides: die mündliche Verhandlung und das Rechtsmittel.

Betrachten wir doch noch einmal die Entstehungsgeschichte des § 522 Abs. 2 ZPO – einige der hier heute

Mechthild Dyckmans

- (A) sitzenden Kolleginnen und Kollegen werden sich sicher noch daran erinnern –: Es war die Zeit der großen Zivilprozessreform, 2000, 2001. Wie ich den Protokollen entnommen habe, schlugen die Wogen damals hoch. Das gesamte Rechtsmittelsystem der ZPO stand auf dem Prüfstand und es sollte umgekrempelt werden.

Meine lieben Kolleginnen und Kollegen, es ist keineswegs meine Absicht, diese alten Grabenkämpfe wieder aufzunehmen. Inzwischen sind acht Jahre ins Land gegangen, und sowohl die Gerichte als auch Rechtsanwälte und Rechtsuchende haben mit dieser Vorschrift ihre Erfahrungen gemacht. Es gibt heute nach wie vor, besonders aus der Anwaltschaft, Stimmen, die die gänzliche Streichung des § 522 Abs. 2 ZPO fordern. Eine Berufungszurückweisung ohne mündliche Verhandlung ist für manche nach wie vor nur schwer hinnehmbar. Aber – auch da spreche ich aus meiner Erfahrung als Richterin einer Berufungsinstanz – eine mündliche Verhandlung ist durchaus nicht immer zwingend erforderlich. Das vereinfachte Erledigungsverfahren durch Zurückweisungsbeschluss, das – so die damalige Gesetzesbegründung – zu einer schnelleren Befriedung der Rechtsuchenden führen sollte, ist durchaus sinnvoll und durchaus manchmal im Interesse der Beteiligten. Daher sieht unser Gesetzentwurf nicht die vollständige Abschaffung des § 522 Abs. 2 ZPO vor.

- (B) Allerdings sind wir schon der Ansicht, dass es nicht bei der Unanfechtbarkeit einer solchen Entscheidung bleiben kann. Dies ist zwar keine Frage von Verfassungswidrigkeit – das Bundesverfassungsgericht hat nämlich wiederholt entschieden, dass die Unanfechtbarkeit nicht gegen das Grundgesetz verstößt –, es ist aber eine Frage der Gerechtigkeit. Es ist doch äußerst erstaunlich, wie unterschiedlich von dem Instrument des Zurückweisungsbeschlusses Gebrauch gemacht wird. So lag die Quote von Zurückweisungen nach § 522 Abs. 2 ZPO im Jahre 2006 – ich beziehe mich jetzt nur auf die Entscheidungen der Oberlandesgerichte – im Bundesdurchschnitt bei 14 Prozent. In den einzelnen Bundesländern variiert die Quote von unter 10 Prozent bis über 25 Prozent.

Diese unterschiedliche Handhabung in den einzelnen Bundesländern provoziert doch geradezu die Frage, ob der Zugang zum Recht für alle Bundesbürger in der gleichen Weise eröffnet ist. Da den Gerichten bei der Frage, ob sie durch Beschluss oder durch Urteil entscheiden, kein Auswahlermessens zukommt – das hat der BGH noch einmal ausdrücklich klargestellt –, sind diese Unterschiede schlicht nicht nachvollziehbar.

Auch der Hinweis des Bundesjustizministeriums, die Schwankungsbreite sei durch die unterschiedlichen Arbeitsgebiete der Senate und der Berufungskammern begründet, überzeugt mich nicht. Zum einen sind die Sachgebiete im Zivilrecht nicht bestimmten Bundesländern zugewiesen – nur das könnte rechtfertigen, dass in einem Bundesland erheblich öfter Entscheidungen nach § 522 Abs. 2 ZPO getroffen werden –; zum anderen zeigt die Praxis, dass die unterschiedliche Handhabung gerade nicht durch Besonderheiten der jeweiligen Spruchkörper zu erklären ist. So hat der Deutsche Anwaltverein mitge-

- (C) teilt, dass manche Senate bei allgemeiner Zuständigkeit bis zu 70 Prozent der Berufungen durch Beschluss zurückweisen, während andere, die ebenfalls keine Spezialzuständigkeit haben, eine Zurückweisungsquote von unter 10 Prozent haben.

Die Annahme des Bundesjustizministeriums, in komplexen Rechtsstreitigkeiten werde von § 522 Abs. 2 ZPO weniger Gebrauch gemacht, wird von der Anwaltschaft nicht bestätigt. Uns haben zahlreiche Schreiben von Anwaltskanzleien erreicht, die gerade die undifferenzierte Handhabung der Zurückweisung durch Beschluss bei hochkomplexen Verfahren – sei es im Arzthaftungsrecht, bei Streitigkeiten mit insolvenzrechtlichem Hintergrund oder in Verfahren aus dem Bereich des Kapitalanlagerechts – rügen. Auch in Familiensachen wird häufig durch Beschluss zurückgewiesen. Gerade heute hat mein Büro eine Mail von einer Klägerin bekommen, die dies gerügt hat.

Die unterschiedliche Handhabung wollen wir ändern, indem wir mit der Rechtsbeschwerde die Möglichkeit schaffen, dass der BGH die gleiche Anwendung der Voraussetzungen des § 522 Abs. 2 ZPO in Zukunft sicherstellt. Derzeit kann allein das Bundesverfassungsgericht korrigierend eingreifen, wenn ein Berufungsgericht eine Berufung zu Unrecht einstimmig durch Beschluss zurückgewiesen hat. Dies ist aber nicht seine Aufgabe; es kann eine einheitlich richtige Handhabung des § 522 Abs. 2 ZPO auch nicht gewährleisten.

- (D) Lassen Sie mich noch ganz kurz ein weiteres Argument anführen. Gegen die Verwerfung der Berufung als unstatthaft nach § 522 Abs. 1 ZPO ist die Rechtsbeschwerde ausdrücklich zulässig.

(Dr. Jürgen Gehb [CDU/CSU]: Richtig!)

Ich meine, da ist es nur konsequent, wenn wir dies auch für die Berufungszurückweisung nach § 522 Abs. 2 ZPO ermöglichen.

Nur am Rande sei erwähnt, dass wir auch Zuschriften von Arbeitsrechtlern erhalten haben. Sie erachten es als wünschenswert, dass nach der von uns vorgeschlagenen Änderung des § 522 Abs. 2 ZPO diese Regelung auch im Arbeitsgerichtsgesetz Anwendung findet.

Unser Vorschlag würde zweifelsohne dem Rechtsfrieden dienen; er beließe den Gerichten aber auch die Möglichkeit, zu ihrer Entlastung im vereinfachten Verfahren von der Zurückweisung durch Beschluss Gebrauch zu machen. Ich würde mich freuen, wenn wir im Rechtsausschuss zu einer einvernehmlichen Lösung kommen könnten, und hoffe, so wie es immer ist, auf konstruktive Beratungen im Rechtsausschuss.

Schönen Dank.

(Beifall bei der FDP)

Vizepräsidentin Dr. h. c. Susanne Kastner:

Ich gebe das Wort dem Kollegen Dr. Jürgen Gehb, CDU/CSU-Fraktion.

(A) **Dr. Jürgen Gehb** (CDU/CSU):

Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Wem es morgens früh schon einmal passiert ist, dass er, vor dem Spiegel stehend, aufgeregt, weil er hier eine Rede vorlesen muss, den ersten Knopf seines Hemdes in das zweite Loch gesteckt hat, der wird festgestellt haben, dass er diesen Fehler nicht mehr heilen kann, sei die Knopfleiste auch noch so lang. Genauso ist es bei dem Gesetzentwurf der FDP: Schon im Ansatz verfehlt!

Ich will Ihnen einmal vorlesen, wie bei der FDP der Problemaufriss formuliert ist:

Gemäß § 522 Abs. 2 der Zivilprozessordnung... kann das Berufungsgericht eine Berufung durch einstimmigen Beschluss zurückweisen, wenn die Berufung nach Auffassung des Gerichts keine Aussicht auf Erfolg hat

– man lausche! –

oder die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat.

Doppelt gefehlt! Gemäß § 522 Abs. 2 ZPO ist es nicht so, dass das Gericht durch Beschluss zurückweisen kann, sondern: Es weist durch Beschluss zurück, wenn – kumulativ, im Problemaufriss steht aber „oder“ – erstens keine Aussicht auf Erfolg besteht, zweitens keine grundsätzliche Bedeutung vorliegt

(Joachim Stünker [SPD]: Drittens!)

– genau –, drittens

(B) (Wolfgang Nešković [DIE LINKE]: Fortbildung des Rechts!)

die Fortbildung des Rechts und – und! –

(Jerzy Montag [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]: Oder!)

die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung nicht erfordert. Also, bitte schön, genau umgehen, nicht „oder“, sondern „und“. Alle drei Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein. Das ist das Erste.

Weiter heißt es in Ihrem Problemaufriss:

Entscheidet das Gericht durch Urteil, ist gegen die Zurückweisung der Berufung die Nichtzulassungsbeschwerde gemäß § 544 ZPO statthaft.

Auch das ist falsch. Gegen die Zurückweisung der Berufung ist nur dann die Nichtzulassungsbeschwerde zu erheben, wenn in dem Urteil die Revision ausgeschlossen wird. Es gibt auch Urteile, in denen das ausdrücklich steht. Dann gibt es die Revision. Man sieht also, es ist falsch, einfach zu sagen, gegen die Zurückweisung der Revision gebe es die Nichtzulassungsbeschwerde.

Ich habe schon oft von dieser Stelle aus gesagt: Nur wer die Begrifflichkeit beherrscht, kann auch eine Diskussion beherrschen.

Verehrte Kollegin Dyckmans, liebe Mechthild, wir waren beide Richter am Hessischen Verwaltungsge-

richtshof. Ich bin sehr froh, dass die Vorschrift des § 130 a VwGO hier angesprochen worden ist. Sie zeigt nämlich den wesentlichen Unterschied zwischen dem Berufungsrecht nach der Verwaltungsgerichtsordnung und dem nach der Zivilprozessordnung. Das richtige Vergleichspäckchen wäre nicht § 130 a VwGO und § 522 Abs. 2 ZPO, sondern § 522 ZPO und § 124 a Abs. 5 Satz 4 VwGO; denn anders als im Zivilprozess – es sei denn, wir haben die summa graviminis, die Beschwerensumme von 600 Euro nicht überschritten – ist kraft Gesetzes immer die Berufung zulässig. Im Verwaltungsstreitverfahren muss die Berufung zugelassen werden, und zwar ausnahmslos.

Das heißt, nur wenn das Verwaltungsgericht die Berufung nicht zulässt, kann der Berufungswillige den Antrag beim OVG oder VGH stellen. Passen Sie einmal auf, wie dann entschieden werden kann. Wenn das Berufungsgericht, also der *judex ad quem*, an den dieses *Petitum* gestellt worden ist, diesen Antrag ablehnt, dann ist die Entscheidung erster Instanz unanfechtbar und rechtskräftig. Dieser Beschluss soll möglichst knapp begründet werden.

Das heißt, es gibt ohne mündliche Verhandlung und ohne Prüfung in der Sache eine Rechtskraft des erstinstanzlichen Urteils. Aber warum? Das will ich Ihnen auch gleich erklären. Die Zulassung der Berufung ist nämlich von der Erfüllung folgender zwei Voraussetzungen abhängig, nämlich von der grundsätzlichen Bedeutung der Sache und Rechtsfortbildung bzw. Divergenz, also Sicherung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung.

Diese Voraussetzungen begegnen uns selbstverständlich auch im Revisionsrecht. Auch im Revisionsrecht ist die Revision nur beim Vorliegen dieser Voraussetzungen zuzulassen.

Was lehrt uns das? Ich habe vorhin gesagt, die ganze Sache ist im Ansatz verfehlt. An dieser Stelle greife ich die schöne Metapher mit dem Hemdknopf wieder auf.

In der Begründung Ihres Entwurfs heißt es:

Die Kritik an § 522 Abs. 2 ZPO entzündet sich weniger an dem Instrument des Zurückweisungsbeschlusses an sich, sondern vielmehr gegen seine grundsätzliche Unanfechtbarkeit.

Wenn man wenigstens intellektuell redlich wäre und diesem Problem, das Sie ansatzweise aufgezeigt haben, auf den Leib rücken würde, dann müsste man konsequenterweise § 522 Abs. 2 ZPO, der die Möglichkeit zulässt, ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss zu entscheiden, gänzlich und ersatzlos aufheben. Das wäre wenigstens redlich.

(Jerzy Montag [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]:
Das hat mit Redlichkeit nichts zu tun!)

Kollegin Dyckmans, was wollen Sie denn mit Ihrer Rechtsbeschwerde erreichen, oder was können Sie damit erreichen? Sie haben nicht ausgeführt, mit welchem *Petitum* diese Rechtsbeschwerde erhoben wird.

Nach der Entscheidung der 1. Kammer des Ersten Senates des Bundesverfassungsgerichts vom 4. November

Dr. Jürgen Gehb

- (A) vergangenen Jahres ist § 522 Abs. 2 ZPO per se nicht für verfassungswidrig gehalten worden, sondern nur seine Anwendung im Einzelfall, weil die Voraussetzungen, nämlich grundsätzliche Bedeutung und die anderen Voraussetzungen, fehlerhaft und in einer den Justizgewährungsanspruch verletzenden Art und Weise angewendet worden sind.

In der Konsequenz wurde die Entscheidung des Oberlandesgerichtes, die dem zugrunde liegt, aufgehoben. Dem Oberlandesgericht wird jetzt die Möglichkeit eingeräumt, durch andere Entscheidungsformen – namentlich durch Urteil – die Revision zuzulassen.

Mehr können Sie mit der von Ihnen angestrebten Rechtsbeschwerde auch nicht erreichen. Man könnte also mit der Rechtsbeschwerde den Bundesgerichtshof anrufen. Dieser stellt dann fest, dass die Voraussetzungen, durch Beschluss zu entscheiden, gar nicht vorliegen. Dann wird die Entscheidung des Oberlandesgerichts aufgehoben, und ihm wird aufgegeben, erneut und dieses Mal durch Urteil zu entscheiden.

Wenn jetzt durch Urteil entschieden und die Revision wieder nicht zugelassen wird, weil die Voraussetzungen nicht vorliegen, muss der revisionswillige Kläger Nichtzulassungsbeschwerde einlegen. Herzlichen Glückwunsch! Hier gibt es keinen Beschleunigungseffekt, sondern eine Verdopplung des Rechtsmittelverfahrens, indem man einmal über die Rechtsbeschwerde bis zum BGH wieselt, dort gesagt bekommt: „So nicht!“ und zurückverwiesen wird, dann aber über eine Nichtzulassungsbeschwerde wieder dorthin geht. Dieses Prozedere – das muss ich Ihnen ehrlich sagen – hat mit Prozessökonomie so viel zu tun wie der Kilimandscharo mit dem Brandenburger Tor.

Es wäre noch eine andere Version denkbar, nämlich dass Sie sagen: Das wollen wir nicht, lieber Kollege Gehb, sondern wir wollen mit der Rechtsbeschwerde sofort die Möglichkeit zur Revision und auch eine Begründetheit verbinden. Dazu muss ich Ihnen sagen: So geht es auf gar keinen Fall. Denn so bekämen Sie bei einem durch mindere Entscheidungsformen, nämlich durch einen Zurückweisungsbeschluss, auf den Weg gebrachten Verfahren die volle Rechtskontrolle, die Sie sich sonst, wenn eine Berufung durch Urteil abgewiesen und die Revision nicht zugelassen wird, über den dornenreichen Weg der Nichtzulassungsbeschwerde erstens erstreiten und zweitens begründen müssten.

Also kann ich nur sagen: Dieser Gesetzentwurf ist unter allen Gesichtspunkten, unter intellektuellen Gesichtspunkten, unter handwerklichen Gesichtspunkten, unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten, auf jeden Fall zurückzuweisen. Wir versprechen Ihnen, liebe Kollegin Mechthild Dyckmans, zwar, konstruktiv im Verfahren mitzuarbeiten, aber stattgeben können wir dem Gesetzentwurf wirklich nicht.

(Otto Fricke [FDP]: Das kann auch nur jemand sagen, der ein Richter ist!)

– Ja, Herr Fricke, dass Sie Schwierigkeiten haben, mir zu folgen, liegt weniger an meinem Beitrag als vielmehr an Ihnen.

(Otto Fricke [FDP]: Schon klar, ich schaffe es einfach nicht auf Ihr Niveau! – Gegenruf des Abg. Wolfgang Nešković [DIE LINKE]: Lohnt auch nicht!)

– Das ist ein tragisches Schicksal vieler.

Dann wurde angesprochen, dass man zwar gegen eine Beschlussentscheidung, bei der es um die Statthaftigkeit geht, eine Beschwerde einlegen kann, aber nicht gegen eine Sachentscheidung. Warum das so ist, ist ganz einfach damit zu erklären, dass bei einer Sachentscheidung mit voller Prüfungstiefe geprüft wird. Ich will Ihnen einmal sagen, wie so etwas überhaupt vor sich geht, damit in diesem Hohen Hause und auch bei den Zuhörern kein falscher Eindruck entsteht: Wenn eine Berufung bei einem Oberlandesgericht oder der Berufungskammer eines Landgerichts eingeht, wird nicht nach Gutdünken gesagt: Heute beschließen wir einmal einstimmig. Nein, es ist viel komplizierter. In einem kollektiven Spruchkörper werden die Rechtseingänge nach einem bestimmten Verteilerschlüssel verteilt. Der Berichterstatter fertigt ein Votum an, in dem Folgendes steht: In dem Streitverfahren Müller gegen Meier schlage ich vor – Komma, Absatz eingerückt –, entweder der Berufung stattzugeben, der Berufung teilweise stattzugeben, die Berufung durch einstimmigen Beschluss zurückzuweisen, mündliche Behandlung anzuberaumen oder Beweisbeschluss zu erheben. – Das geschieht in einem langwierigen Prozess, dessen Intensität der Prüfung einem sonstigen Verfahren in nichts nachsteht.

Es ist auch nicht so wie bei einem Verfahren nach § 130 a Verwaltungsgerichtsordnung, bei dem nichts begründet, sondern nur ein Dreizeiler verfasst werden muss – ich hatte damit auch immer zu tun –, in dem steht: Die Berufung wird aus den zutreffenden Gründen der angefochtenen Entscheidung zurückgewiesen. Absatz. Kosten hat zu tragen ...

Den Beschluss, um den es in § 522 ZPO geht, müssen Sie begründen. Besser ist natürlich, wenn das Hinweisschreiben begründet wird. Im Hinweisschreiben müssen Sie ganz dezidiert die Erwägungen aufführen, die den Senat dazu bewegen, zu einem einstimmigen Beschluss zu kommen. Dagegen ist den Beteiligten natürlich rechtliches Gehör zu gewähren. Das heißt, hier wird nicht einfach willkürlich und aus Zeitersparnisgründen ein Beschluss hingeklatscht.

Nun könnte man sich natürlich treffend fragen, warum man das eigentlich macht. Es stellt sich in der Tat die Frage: Worin ist denn eigentlich der ökonomische Zeitgewinn zu sehen, wenn man fast so viel machen muss wie bei einem Urteil?

(Otto Fricke [FDP]: Wer ist denn „man“?)

Gut, man spart sich die mündliche Verhandlung; man spart sich eine Reihe anderer Koordinationsarbeiten. Aus diesem Grunde will ich nicht ein für alle Mal ausschließen, dass man den § 522 vielleicht dann, wenn er sich als signifikant ungeeignet erweist – vorher müsste man das ein wenig evaluieren –, aufhebt. Das geht aber auf keinen Fall, indem man die Möglichkeit zu einer Rechtsbeschwerde anhängt, die gar nichts bringt.

Dr. Jürgen Gehb

- (A) Ich möchte noch auf die Zahlen eingehen, die Sie genannt haben. Abgesehen davon, dass man diese Zahlen an dieser Stelle weder verifizieren noch falsifizieren kann, sie vielmehr axiomatischen Charakter haben, ist zu sagen: Selbst die Richtigkeit des Zahlenwerkes unterstellt, halte ich es für bedenklich, aus einer Statistik verfassungsrechtliche oder prozedurale Schlüsse ziehen zu wollen. Das kann man nicht machen.

Wenn dieser Gesetzentwurf jetzt an den Rechtsausschuss überwiesen wird, haben wir alle Zeit der Welt, um alles genau zu prüfen.

(Otto Fricke [FDP]: Nein, haben wir nicht mehr!)

– Haben wir nicht mehr? Am Ende geht dieser brillante Gesetzentwurf also womöglich aus Gründen der Diskontinuität unter? – Frau Präsidentin, das macht mich so traurig, dass ich meinen Redebeitrag an dieser Stelle beende.

(Heiterkeit)

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der CDU/CSU und der SPD)

Vizepräsidentin Katrin Göring-Eckardt:

Das bringt mich zu dem Schluss, dass wir im Präsidium auf jeden Fall immer Taschentücher bereithalten sollten. Das werden wir jetzt einführen.

- (B) Ich erteile das Wort dem Kollegen Wolfgang Nešković für die Fraktion Die Linke.

(Beifall bei der LINKEN)

Wolfgang Nešković (DIE LINKE):

Sehr geehrte Frau Präsidentin! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Sehr geehrter Herr Glanzer! Der FDP-Gesetzentwurf verdient zwar Zustimmung. Er greift jedoch erkennbar zu kurz. Das liegt daran, dass in ihm die Veränderungen des Berufungsrechts, die zum 1. Januar 2002 in Kraft traten, grundsätzlich akzeptiert werden. Das damalige Gesetz der rot-grünen Koalition nannte sich Reformgesetz. Man hat mit diesem Reformgesetz jedoch das Recht der Berufung nicht reformiert, sondern deformiert.

Eine Reform erkennen Sie daran, dass sie den Menschen nützt.

(Beifall bei der LINKEN)

Dieses Gesetz nützt den Menschen nicht, weil es die Möglichkeiten der Überprüfung der erstinstanzlichen Entscheidung drastisch einschränkt. Ursprünglich hat die Zivilprozessordnung den Zweck verfolgt, mit der Berufung die Erneuerung und Wiederholung des Rechtsstreits vor einem neuen Richter zu ermöglichen, frei nach dem Motto: Neues Spiel, neues Glück. Das konnte man sogar als Nichtjurist verstehen. Diese Regelung galt für mehr als 100 Jahre. Dann hat die rot-grüne Koalition einen Änderungsbedarf entdeckt, von dem der Richterkollege Egon Schneider meinte:

Wir haben eine Reform des Zivilprozessrechts bekommen, die niemand brauchte und niemand wollte ... (C)

In einem Fachbuch über die Berufung heißt es hierzu wörtlich:

Die von der juristischen Praxis und großen Teilen der Lehre als überflüssig und rechtsschutzverkürzend abgelehnte Neukonzeption der Berufung hat keine entscheidenden Verbesserungen, dafür aber viele Schwierigkeiten gebracht.

Diese Kritik ist vernichtend. Ich wiederhole: Die Neukonzeption der Berufung ist überflüssig, rechtsschutzverkürzend, bringt keine Verbesserungen, aber viele Schwierigkeiten.

(Beifall bei der LINKEN)

Man hatte sich 2001 Bürgernähe, Effizienz und Transparenz auf die Fahnen geschrieben. So wurde Gesetz, dass eine Berufung ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss zurückgewiesen werden kann und dieser Beschluss dann nicht einmal anfechtbar ist. Das ist nicht effizient für den Rechtsstaat. Es ist auch nicht transparent für den Bürger. Deswegen ist es erst recht nicht bürgernah.

Seien Sie alle hier doch einmal bürgernah – aber nicht so wie Sie eben, Herr Gehb; wir sind nicht in einem juristischen Seminar. Stellen Sie sich einmal eine Bürgerin vor, zum Beispiel eine alleinerziehende Mutter, die wegen Schimmel in ihrer Wohnung die Miete mindert. Das Amtsgericht verpflichtet sie auf Zahlung der vollen Miete mit der Begründung, sie habe nicht richtig gelüftet. Das hat sie aber; sie hat regelmäßig gelüftet. (D)

(Zuruf von der SPD: Woher wissen Sie das?)

Diese Frau hat das erste Mal einen Gerichtssaal von innen gesehen. Sie ist davon überzeugt, dass man ihr mit dem Urteil Unrecht zugefügt hat. Sie möchte um ihr Recht kämpfen und geht in die Berufung. Das Landgericht teilt ihr nach einiger Zeit schriftlich mit, man halte die Berufung für aussichtslos.

(Michael Grosse-Brömer [CDU/CSU]: Mit Begründung!)

Die Sache sei auch nicht für die Fortbildung des Rechts interessant, grundsätzliche Bedeutung habe sie nicht, und sie diene auch nicht dem Bedürfnis nach einer einheitlichen Rechtsprechung. Ihr Anwalt erklärt ihr, Rechtsmittel gegen einen entsprechenden Beschluss gebe es nicht.

Wenn dieser Beschluss ergeht, sind alle Akten für immer zu. Diese Frau hat einen Haufen Papier von ihrem Anwalt erhalten. Sie hat sich jedoch nie mit leibhaftigen Berufungsrichtern auseinandergesetzt und auch nie mit ihnen gesprochen. Dabei heißt es doch Rechtsprechung. Die Richter sollen mit den Parteien sprechen

(Dr. Jürgen Gehb [CDU/CSU]: Hatten sie doch in erster Instanz, oder?)

und ihnen nicht nur schreiben. Erklären Sie das einmal dieser Frau.

Wolfgang Nešković

- (A) Beantworten Sie ihr doch bitte die folgenden Fragen – aber nicht in der Art, wie Herr Gehb hier geredet hat, sondern so, dass sie es versteht –:

(Beifall bei der LINKEN)

Warum hat sie die Richter nicht sprechen dürfen, die die Entscheidung des Amtsgerichtes nicht korrigieren wollten? Warum kann sie gegen diese Weigerung kein Rechtsmittel einlegen? Und weiter: Warum könnte sie ein Rechtsmittel einlegen – das ist schon gesagt worden –, wenn das Gericht statt durch Beschluss ihre Berufung durch Urteil zurückgewiesen hätte?

Ich will die Antworten geben: Weil der Deutsche Bundestag und die Landtage bei der Bewilligung der Mittel für die Haushalte der ärmlich ausgestatteten Justiz nur kleckern und nicht klotzen.

(Beifall bei der LINKEN)

Sie tun dies, obwohl die Justizhaushalte die mit Abstand kleinsten Haushalte sind. Sie liegen bei durchschnittlich 3 Prozent der Gesamthaushalte. Beim Bund liegt der Anteil noch deutlich darunter. Deswegen klotzt der Deutsche Bundestag ganz groß, wenn es darum geht, sogenannte Entlastungen für die ärmlich gehaltene Justiz zu beschließen. In einem der reichsten Staaten der Welt kürzen und verkomplizieren wir die Rechtsmittel, betreiben Rechtsfindung auf Minimalniveau und nennen das noch Entlastungen.

(Dr. Jürgen Gehb [CDU/CSU]: Wir haben doch genug Rechtsmittel!)

- (B) Diese Entlastungen sind Belastungen für die Menschen.

(Beifall bei der LINKEN)

Sie belasten das Vertrauen in den Rechtsstaat. Sie belasten auch das Gewissen der Richterinnen und Richter. Denn diese stehen unter riesigem Arbeitsdruck und unterliegen immer häufiger der Verlockung, Rechtssachen mit dünner Begründung zurückzuweisen.

Bei dieser Sachlage ist es bedenklich, den Richtern die Entscheidung über den Umfang ihrer eigenen Arbeitslast selbst zu überlassen. Es besteht eine Missbrauchsgefahr, wenn Richter durch die Findung der Entscheidungsform – Beschluss oder Urteil – zugleich Rechtsmittel ausschließen oder zulassen.

(Dr. Jürgen Gehb [CDU/CSU]: Meinen Sie, dass zehn Instanzen mehr Sicherheit bieten?)

– Sie müssten einmal die Kulturtechnik des Lesens anwenden. Dann hätten Sie die Möglichkeit, das alles zu verstehen.

(Dr. Jürgen Gehb [CDU/CSU]: Vorlesen! Diese Technik beherrschen Sie!)

– Ich lese jetzt auch vor. Ich habe Ihnen das Fachbuch über Berufungsrecht, aus dem ich zitieren möchte, mitgebracht, damit Sie einmal die Möglichkeit bekommen, darin zu lesen.

(Zuruf des Abg. Dr. Jürgen Gehb [CDU/CSU])

Ich zitiere: Einige Oberlandesgerichte

neigen ... zu einer radikalen Umsetzung der Reform, die nur von dem Gedanken der Arbeitsentlastung beherrscht wird. (C)

Das sage nicht ich, sondern der Autor dieses Buches. Das sind die Belastungen unseres Rechtsstaates, die der Bundestag beseitigen sollte.

(Beifall bei der LINKEN)

Wenn Sie also zur Abwechslung einmal eine echte Entlastung für die Menschen wollen, dann stimmen Sie dem Gesetzentwurf der FDP zu. Meine Fraktion wird dies tun.

Vielen Dank.

(Beifall bei der LINKEN und der FDP)

Vizepräsidentin Katrin Göring-Eckardt:

Das Wort hat nun die Bundesministerin Brigitte Zypries.

Brigitte Zypries, Bundesministerin der Justiz:

Sehr geehrte Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Es kommt nicht sonderlich häufig vor, dass eine Ministerin anlässlich der ersten Lesung eines Gesetzentwurfes der Opposition redet. Warum ich dies dennoch tue, will ich gerne erklären. Einer der Gründe, weshalb ich hier stehe, ist die Tatsache, dass mein Parlamentarischer Staatssekretär Alfred Hartenbach heute Geburtstag hat.

(Beifall bei der SPD, der CDU/CSU, der FDP und dem BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) (D)

Alfred Hartenbach ist einer derjenigen, die ganz maßgeblich daran beteiligt waren, dass die Reform der Zivilprozessordnung – sie ist im Jahre 2002 in Kraft getreten – überhaupt zustande kam. Das heißt, er hat im Vorfeld in erheblichem Umfang mitgearbeitet und hat deshalb ein großes Interesse daran, dass die guten Ergebnisse der Reform der Zivilprozessordnung erhalten bleiben.

(Mechthild Dyckmans [FDP]: Das wollen auch wir!)

Zu den guten Ergebnissen gehört auch § 522 ZPO.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD)

Daher will ich Ihnen an dieser Stelle sagen, dass der Gesetzentwurf der FDP mit dem Bundesministerium der Justiz nicht zu machen ist.

Mit der ZPO-Reform – das ist eben schon einmal angedeutet worden – haben wir die Zivilprozessordnung grundlegend modernisiert und auch dafür gesorgt, dass es einen raschen und effektiven Rechtsschutz durch die Gerichte gibt. Denn auch schnelles Recht ist gutes Recht.

(Beifall bei der SPD und der CDU/CSU)

Es war damals das Dilemma, dass es nicht so war.

Mit dem Zurückweisungsbeschluss, den wir seinerzeit eingeführt haben, können aussichtslose Berufungen

Bundesministerin Brigitte Zypries

- (A) durch einstimmigen Beschluss des Gerichts zurückgewiesen werden. Die dafür notwendigen Voraussetzungen könnte ich nicht so gut beschreiben, wie dies der Kollege Gehb getan hat. Außerdem bedarf es keiner Wiederholung. Ich möchte stattdessen darauf hinweisen, dass die Praxis gezeigt hat, dass sich dieses Verfahren bewährt hat. Wir haben seitdem schnellere Berufungsverfahren, und zwar ohne dabei rechtstaatliche Grundsätze preiszugeben. Diesen Erfolg würden wir zunichtemachen, wenn wir jetzt eine Beschwerdemöglichkeit im Sinne der FDP einführen würden.

Deshalb lehne ich den Vorstoß der FDP ab. Frau Dyckmans, wenn ich das richtig sehe, wird er auch von den Mitgliedern Ihrer Fraktion nicht sonderlich unterstützt. Frau Dyckmans, Sie sind das einzige Mitglied des Rechtsausschusses, das hier anwesend ist, oder sehe ich da etwas falsch?

(Mechthild Dyckmans [FDP]: Wir sind zu dritt! – Dr. Werner Hoyer [FDP]: Die Bemerkung war daneben! Darauf kommen wir zurück!)

– Wieso?

(Dr. Werner Hoyer [FDP]: Auf die Bemerkung kommen wir zurück! Wir achten auf die Präsenz im Plenum bei jeder rechtspolitischen Debatte in Zukunft!)

– Lieber Herr Hoyer, wenn das ein Gesetzentwurf ist, der von den Rechtspolitikern der FDP-Fraktion mit Verve unterstützt wird, dann dokumentiert man das doch auch durch Präsenz im Plenum, oder?

(B)

(Mechthild Dyckmans [FDP]: Alle Rechtspolitiker stehen auf der Drucksache vorne als Erste mit drauf!)

– Okay. Dann nehme ich das hiermit zurück. Tut mir leid.

Nichtsdestotrotz würde ich gerne darauf hinweisen, dass der Gesetzentwurf der FDP-Fraktion, der von allen FDP-Mitgliedern des Rechtsausschusses getragen wird, von falschen Voraussetzungen ausgeht, und das sowohl faktisch als auch rechtlich. In dem Gesetzentwurf wird die Länderumfrage, die das Bundesministerium der Justiz durchgeführt hat, falsch dargestellt – aus welchen Gründen auch immer; das mag jetzt einmal dahingestellt bleiben. Sie ist auf jeden Fall falsch. Sie gehen davon aus, dass es eine Zurückweisungsquote von 32 Prozent im Bundesdurchschnitt gibt. Sie sagen, in einzelnen Ländern, zum Beispiel in Bayern oder Mecklenburg-Vorpommern, gebe es eine Zurückweisungsquote von über 50 Prozent. Diese Zahlen sind schlicht falsch. Wir sollten uns diese Umfrage vielleicht einmal gemeinsam anschauen und eine Exegese vornehmen. Nach unserer Auslegung dieser Umfrage beträgt der Anteil der Beschlüsse nach § 522 Abs. 2 ZPO bei den Landgerichten 13,9 Prozent und bei den Oberlandesgerichten 14,8 Prozent.

(Abg. Jerzy Montag [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN] meldet sich zu einer Zwischenfrage)

Nun ist zwar richtig – lassen Sie mich das noch sagen; dann erübrigt sich Ihre Zwischenfrage vielleicht, Herr Montag –, dass manche Parteien ihre Berufung infolge einer Hinweisschleife – sie bekommen also einen Hinweis darauf, dass ihre Berufung unzulässig sein kann und zurückgewiesen wird – zurücknehmen oder eine solche gar nicht erst einlegen. Diese Fälle kann man aber nicht hinzuzählen; denn es wäre ja auch möglich gewesen, dass man bei der Begründung nachlegt und das Gericht zu einer anderen Auffassung kommt, doch mündlich verhandelt und die Berufung nicht zurückweist. Wenn man diese Fälle hinzuzählt, kommt man, glaube ich, zu falschen Ergebnissen. So sehe ich das jedenfalls.

Vizepräsidentin Katrin Göring-Eckardt:

Frau Ministerin, würden Sie eine Zwischenfrage des Kollegen Montag zulassen?

Brigitte Zypries, Bundesministerin der Justiz:

Ja.

Vizepräsidentin Katrin Göring-Eckardt:

Bitte schön.

Jerzy Montag (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):

Frau Ministerin, aufgrund der heutigen Debatte habe ich mich mit den Zahlen beschäftigt. Ich möchte Sie herzlich bitten, uns zu sagen, ob Sie bereit sind, zur Kenntnis zu nehmen, dass es einen Unterschied zwischen dem Prozentsatz derjenigen Fälle, die nach § 522 ZPO zurückgewiesen werden, im Verhältnis zu allen Eingängen bei Gericht und dem Prozentsatz derjenigen Fälle gibt, die streitig entschieden werden. Fakt ist, dass im Bundesdurchschnitt 14 Prozent aller Eingänge und 33 Prozent aller streitig entschiedenen Fälle nach § 522 ZPO beendet werden.

Brigitte Zypries, Bundesministerin der Justiz:

Dann kommen wir trotzdem nicht auf 50 Prozent in einzelnen Bundesländern.

(Jerzy Montag [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]:

Weil das der Bundesdurchschnitt ist!)

– Nun gut. Ich kann das jetzt weder bestätigen noch dementieren, weil ich die Zahlen jetzt schlicht und ergreifend nicht vorliegen habe. Wir werden uns das aber noch einmal anschauen. Wenn wir uns geirrt haben sollten, werden wir das gerne nacharbeiten. Ich glaube das aber nicht; denn die Länder sind mit uns der Auffassung, dass sich dieses Rechtsinstitut bewährt hat. Es wird gut angenommen.

Dieses Rechtsinstitut ist – auf diesen Punkt möchte ich jetzt zu sprechen kommen – keine Rechtsschutzverkürzung. Es stimmt zwar, dass die Zurückweisungsbeschlüsse unanfechtbar sind. Die Entlastung, die wir dadurch erzielt haben – ich habe vorhin gesagt, dass auch schnelles Recht gutes Recht ist –, ist aber positiv zu werten: Die Verfahrensdauer in der Berufungsinstanz beträgt fünfeinhalb Monate bei den Landgerichten und sieben-

Bundesministerin Brigitte Zypries

- (A) einhalb Monate bei den Oberlandesgerichten. Das soll so bleiben.

Bei einem Zurückweisungsbeschluss nach § 522 ZPO haben sich in einer Rechtssache vier Richterinnen oder Richter einstimmig auf eine Meinung verständigt. Was will man eigentlich noch mehr in einem Rechtsstaat, als dass vier Richterinnen und Richter übereinstimmend sagen: „Das wollen wir so nicht“ oder „Das wollen wir so“.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD und der CDU/CSU – Dr. Jürgen Gehb [CDU/CSU]: Die Lateiner sagen: *Duae sententiae conformes!*)

Dafür, dass der Bundesgerichtshof bei einer Überprüfung der Zurückweisungsbeschlüsse zu einer anderen Bewertung kommen würde – das behauptet die FDP –, kann ich keine Anhaltspunkte erkennen. Die Erfolgsquote der Zulassungsrevision beim Bundesgerichtshof können Sie dafür nicht heranziehen. Diese Quote umfasst nämlich auch die Fälle, in denen nach Ansicht des BGH der Berufung zu Unrecht stattgegeben wurde.

(Dr. Jürgen Gehb [CDU/CSU]: So ist es!)

Darum geht es ja bei den Fällen nach § 522 Zivilprozessordnung gerade nicht. Es sind also auch jene Fälle erfasst, in denen zwei Instanzen unterschiedlich entschieden haben.

Unzutreffend ist auch die Behauptung, dass dieses Beschlussverfahren eine vorweggenommene Beweiswürdigung sei; das ist falsch. Denn in dem Moment, in dem es darum geht, Beweise zu würdigen, ist völlig evident, dass nach § 522 Zivilprozessordnung gerade nicht entschieden werden darf. Deswegen ist Ihr Beispiel mit dem Schimmelbefall völlig daneben.

- (B)

(Dr. Jürgen Gehb [CDU/CSU]: Rechtsbeugung wäre das!)

Wenn der Richter in der ersten Instanz sagt, der Schimmelbefall sei darauf zurückzuführen, dass die Mieterin nicht richtig gelüftet habe, ist das eine Frage der Beweisführung.

(Wolfgang Nešković [DIE LINKE]: Sie verstehen die Dinge nicht!)

– Nein, Sie verstehen sie nicht.

(Wolfgang Nešković [DIE LINKE]: Gucken Sie doch einmal ins Gesetz!)

Sie haben den Fall gebildet und gesagt, es gehe um eine amtsgerichtliche Entscheidung.

(Zuruf des Abg. Wolfgang Nešković [DIE LINKE])

– Kann ich jetzt ausreden oder nicht? – Frau Präsidentin, können Sie ihm einmal sagen, er solle ruhig sein?

(Heiterkeit bei Abgeordneten der SPD, der CDU/CSU und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN)

Sie haben folgenden Fall gebildet: Das Amtsgericht entscheidet, dass eine Person, die wegen Schimmel in ihrer Wohnung die Miete gemindert hat, die volle Miete zu zahlen hat, weil der Schimmelbefall in der Wohnung darauf zurückzuführen ist, dass sie nicht hinreichend gelüftet hat. Sie aber sagt, dass sie hinreichend gelüftet habe. Es ist also eine Frage des Beweises. In diesem Fall kann gar keine Entscheidung nach § 522 Zivilprozessordnung ergehen.

(Zuruf des Wolfgang Nešković [DIE LINKE])

– Das hat auch nichts mit Rechtzeitigkeit oder sonst etwas zu tun. Die vier Voraussetzungen des § 522 – ich sage es noch einmal – hat Kollege Gehb gerade hinreichend und anschaulich vorgetragen.

(Jerzy Montag [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]: Aber falsch!)

Ich teile auch die Meinung, dass sich ein Rechtsmittel gegen Zurückweisungsbeschlüsse nicht dadurch rechtfertigen lässt, dass man die unzutreffende Parallele zu den Verwerfungsbeschlüssen nach Abs. 1 des § 522 zieht. Denn bei diesen Verwerfungsbeschlüssen nach Abs. 1 findet keine inhaltliche Überprüfung des erstinstanzlichen Urteils statt,

(Dr. Jürgen Gehb [CDU/CSU]: Richtig!)

während bei Zurückweisungen nach Abs. 2 eine inhaltliche Überprüfung stattfindet und nicht nur gesagt wird: Die zweite Instanz teilt die Auffassung der ersten Instanz.

Alles zusammengefasst meine ich: Der damaligen Bundesregierung und dem damaligen Parlament ist eine recht ordentliche Reform gelungen, die – nach allen anfänglichen Anfeindungen – inzwischen auch in anderen Bereichen voll akzeptiert wird. Ich kann deshalb nur dazu raten, es bei der jetzigen Fassung des § 522 Abs. 2 Zivilprozessordnung zu belassen.

(Beifall bei der SPD sowie bei Abgeordneten der CDU/CSU)

Vizepräsidentin Katrin Göring-Eckardt:

Jerzy Montag spricht jetzt für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen.

Jerzy Montag (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):

Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Zum 1. Januar 2002 – Frau Kollegin Dyckmans, der einzige Fehler in Ihrem Gesetzentwurf ist, dass Sie schreiben, die Reform sei zum 1. Januar 2001 in Kraft getreten – ist eine große Strukturreform der Zivilprozessordnung in Kraft getreten,

(Dr. Jürgen Gehb [CDU/CSU]: Geniale Richtigstellung!)

die Qualitätssteigerungen, konsensuale Elemente, eine Entlastung der Gerichte und auch eine Entlastung durch Rechtswegverkürzung zum Inhalt hatte. Aber, Frau Ministerin Zypries, eine Entlastung der Justiz und schnellere Urteile sind keine Werte an sich, sondern Werte, die

Jerzy Montag

- (A) nur zu rechtfertigen sind, wenn die Gerechtigkeit nicht auf der Strecke bleibt,

(Wolfgang Nešković [DIE LINKE]: So ist das!)

wenn wir ein Rechtswegesystem behalten, wenn also die Rechtsstaatlichkeit nicht darunter leidet.

(Beifall beim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und bei der FDP sowie des Abg. Wolfgang Nešković [DIE LINKE])

Deswegen würde ich Sie herzlich bitten, dass Sie schnelle Urteile und die Entlastung der Justiz nicht einfach als Werte an sich in der Debatte darstellen.

Es gibt seit Ende der 90er-Jahre tatsächlich einen Rückgang der Zahl der Zivilsachen bei Landgerichten und Oberlandesgerichten. Nach 2002 ist dieser Rückgang sogar sprunghaft größer geworden. Das hat mit vielen Elementen dieser Reform zu tun, auch mit der Förderung konsensualer Elemente. Herr Kollege Gehb, Zahlen sind, wenn sie valide sind, ein wichtiges Indiz für unsere Argumente. Die Zahlen, die ich verwende, stammen ausschließlich aus statistischen Unterlagen der Bundesregierung selbst.

(Zuruf des Abg. Dr. Jürgen Gehb [CDU/CSU])

Nach einem Hinweis des Gerichts an die Parteien nach § 522 ZPO wurde jede zweite Berufung zurückgenommen. Das rügen wir nicht. Wir finden, das ist eine vernünftige Regelung. Deswegen wollen wir § 522 ZPO nicht abschaffen. Allerdings ist im Jahre 2005 im Bundesdurchschnitt ein Drittel der streitigen Verfahren durch einen Beschluss nach § 522 ZPO erledigt worden. Das allein sagt natürlich nichts aus. Es bedeutet nur, dass es sich dabei nicht um eine periphere Entscheidungsmöglichkeit des Gerichts handelt. Ich wiederhole: Die Oberlandesgerichte in Deutschland entscheiden in einem Drittel aller streitigen Fälle nach § 522 Abs. 2 ZPO. Das ist eine beachtliche Größe.

(Beifall beim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und bei der FDP)

Meine Damen und Herren, es ist so, wie die FDP in ihrem Gesetzentwurf völlig zu Recht geschrieben hat, übrigens im Gegensatz zu Ihrem falschen Zitat, Herr Gehb.

(Dr. Jürgen Gehb [CDU/CSU]: Was? Ich habe das doch vorgelesen!)

– Ja, Sie haben etwas vorgelesen. Ich weiß aber nicht, woraus Sie vorgelesen haben.

(Lachen des Abg. Dr. Jürgen Gehb [CDU/CSU])

In der Begründung heißt es, dass das Berufungsgericht nur dann nach § 522 Abs. 2 ZPO entscheiden kann, wenn die Berufung nach Auffassung des Gerichts keine Aussicht auf Erfolg hat, die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat und die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts nicht erfordert.

(Dr. Jürgen Gehb [CDU/CSU]: Ja! Das steht da drin!)

(C)

Die Gerichte haben übrigens nicht erst seit der letzten Entscheidung des BGH, sondern schon seit dem Jahre 2002 keinen Ermessensspielraum mehr.

Ich sage Ihnen – ich bin übrigens nicht der Einzige, der diese Ansicht vertritt –: Wenn die Oberlandesgerichte in Deutschland bei dieser Entscheidung keinen Ermessensspielraum haben, sondern bei Erfüllung der drei Kriterien so entscheiden müssen, dann darf es, was die Zahl der Entscheidungen angeht, keine große Spreizung zwischen den Bundesländern geben.

Tatsächlich gibt es aber eine solche Spreizung. Von den streitigen Entscheidungen der Oberlandesgerichte werden in Baden-Württemberg 22,4 Prozent aller Fälle nach § 522 ZPO entschieden, im Nachbarland Bayern 51 Prozent. Für diese Spreizung kann man weder regionale Unterschiede noch die besonders guten Richter oder die besonders schlechten Rechtsanwälte in Bayern haftbar machen. Dass bei einem Vergleich der Nachbarländer Baden-Württemberg und Bayern bei einer Nichtermessensentscheidung eine Spreizung zwischen 22,4 Prozent und 51 Prozent zu verzeichnen ist, ist nur dann verständlich, wenn man davon ausgeht, dass die Gerichte nach einem inneren Ermessen entscheiden.

(Beifall beim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Eine solche Spreizung ist ein Angriff auf die Gerechtigkeit in Deutschland. Denn sie hat zur Folge, dass sich jeder einzelne Bürger und jede einzelne Bürgerin ausrechnen kann: Beginne ich meinen Prozess in Baden-Württemberg, besteht eine Wahrscheinlichkeit von 22 Prozent, dass ich nach § 522 ZPO abgefertigt werde. Beginne ich meinen Prozess in Bayern, liegt die Wahrscheinlichkeit sogar bei über 50 Prozent. – Eine solche Ungleichheit im Rechtsmittelrecht ist nicht erträglich.

(D)

(Beifall bei der FDP sowie des Abg. Wolfgang Wieland [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN] – Dr. Carl-Christian Dressel [SPD]: Glauben Sie wirklich, dass das jemand macht?)

Hinzu kommt ein Aspekt, der von Frau Bundesjustizministerin Zypries schon angesprochen worden ist. Die Zahlen, die nicht bestritten werden, sind ein Indiz für etwas anderes. Die Oberlandesgerichte lassen bestimmte Revisionen nicht zu. Es werden Nichtzulassungsbeschwerden erhoben. 20 Prozent dieser Nichtzulassungsbeschwerden sind erfolgreich. Das bedeutet nach Auffassung des Bundesgerichtshofes, dass jede fünfte nicht zugelassene Revision zu Unrecht nicht zugelassen worden ist. 80 Prozent der Revisionen, die gegen ein Urteil eines Oberlandesgerichts eingelegt werden, haben Erfolg. Der Bundesgerichtshof sagt also: 80 Prozent aller Entscheidungen der Oberlandesgerichte, gegen die beim BGH Revision eingelegt wurde, waren falsch. Wenn der BGH der Auffassung ist, dass die Zahl der falschen Entscheidungen von Oberlandesgerichten so hoch ist, spricht vieles dafür, dass auch ein erheblicher Teil der Entscheidungen nach § 522 ZPO nicht der Rechtslage entspricht.

Jerzy Montag

- (A) (Beifall beim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Dr. Jürgen Gehb [CDU/CSU]: Ganz falsch! – Gegenruf des Abg. Wolfgang Wieland [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]: Nein! Das ist ganz logisch!)

Das ist die logische Konsequenz, die man aus dem Zahlenmaterial ziehen muss. Sie können dem folgen, oder Sie müssen die Logik ausschalten. In zu vielen Fällen ist die Gerechtigkeit verletzt.

Der 65. Juristentag im Jahre 2005 – ein erlauchtes Gremium, Herr Kollege Gehb – hat sich mit diesem Problem ebenfalls beschäftigt und explizit vorgeschlagen, bei § 522 ZPO wieder eine Rechtsbeschwerde einzuführen. Wir sollten die Rechtsbeschwerde wieder einführen. § 522 ZPO sollte bleiben; aber dass er nicht angreifbar, nicht überprüfbar ist, kann nicht in Ordnung sein. Deswegen werden wir Grünen den Gesetzentwurf der FDP unterstützen.

Danke schön.

(Beifall beim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie bei Abgeordneten der FDP und des Abg. Wolfgang Nešković [DIE LINKE])

Vizepräsidentin Katrin Göring-Eckardt:

Der Kollege Michael Grosse-Brömer spricht jetzt für die CDU/CSU-Fraktion.

(Wolfgang Wieland [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]: Der Kollege Montag hatte recht!)

- (B) **Michael Grosse-Brömer** (CDU/CSU):

Frau Präsidentin! Meine lieben Damen und Herren Kollegen! Ich habe das Gefühl, wir müssten bei den Zuhörern einmal nachfragen, wer diese Debatte verstehen konnte.

(Beifall bei Abgeordneten der CDU/CSU sowie des Abg. Joachim Stünker [SPD] – Jerzy Montag [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]: Sie, Herr Kollege!)

– Ich natürlich nicht; ich bin nur Anwalt. Ich habe allerdings das Gefühl, dass es Zeit wird, dass hier ein Anwalt spricht und nicht nur Richter. Ich bin weit davon entfernt, etwas gegen Richter zu sagen; aber manchmal erklären Anwälte Sachverhalte etwas einfacher. Deswegen ist es manchmal schmerzlich, Herr Kollege Nešković, Ihnen zuzuhören: Ihre Rede war wie immer zu lang, und ihre Argumentation griff wie immer zu kurz.

(Wolfgang Nešković [DIE LINKE]: Die Redezeit ist vorgegeben!)

– Nein, Sie müssen auch wissen, worüber Sie reden: Wenn Sie von Rechtsfindung auf niedrigem Niveau in Deutschland sprechen,

(Wolfgang Nešković [DIE LINKE]: Auf Minimalniveau!)

dann ist das eine Beleidigung aller Kollegen Ihres Berufsstandes, aller Richter.

- (C) (Beifall bei Abgeordneten der CDU/CSU und der SPD – Wolfgang Nešković [DIE LINKE]: Ich sagte: auf Minimalniveau! – Dr. Jürgen Gehb [CDU/CSU]: Kein Staat der Welt hat so viel Recht wie wir!)

Zweitens glaube ich nicht, dass das Beispiel mit dem Schimmel in der Wohnung – auch wenn es nicht völlig abwegig ist; bei dem einen oder anderen Amtsgericht soll so etwas ja anhängig gewesen sein – geeignet ist, zu zeigen, dass solche Fälle im Berufungsverfahren exorbitant ungerecht entschieden werden. So etwas ist bei der Beweiserhebung zu klären; ein solcher Fall muss nicht besonders kompliziert sein.

Es gibt den berühmten Spruch: Richter sind der Kopf der Rechtspflege, die Anwälte sind das Herz. – Jetzt habe ich Herrn Kollegen Montag zum Strahlen gebracht; schon das ist es fast wert, diese Rede zu halten. – Gerade weil wir Anwälte das Herz sind, können wir gegen ein zusätzliches Rechtsmittel eigentlich nichts haben, vom Gebührenrecht einmal ganz abgesehen.

(Wolfgang Nešković [DIE LINKE]: Das ist Ihre Denkweise! – Mechthild Dyckmans [FDP]: Es geht nicht um die Anwälte, es geht um die Rechtsuchenden!)

– Es geht um die Rechtsuchenden; aber die werden ja meistens von Anwälten vertreten.

(Jerzy Montag [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]: Sie müssen sogar!)

- (D) – Manchmal müssen sie sogar.

Sie haben völlig recht, Frau Dyckmans: Es geht nicht um die Interessen des Anwaltes – allenfalls in zweiter Linie: wenn der Anwalt zusätzliche Gebühren bekommt, wenn er ein weiteres Rechtsmittel einlegt –, es geht um den Anspruch des einzelnen Bürgers, darum, dass man in einem Rechtsstaat seine Beschwerde vortragen kann. Der Staat muss dem Bürger die Gewähr dafür geben, dass darüber entschieden wird.

Eckpfeiler unserer Rechtsordnung ist Art. 103 Grundgesetz; diesen Artikel muss ich hier wahrscheinlich keinem erklären. Aber vielleicht darf ich sagen, dass ich in meiner Tätigkeit als Abgeordneter sowie in meiner jahrzehntelangen Tätigkeit als Rechtsanwalt und Notar nicht den Eindruck gewonnen habe, dass Deutschland darunter leidet, zu wenige Rechtsmittelinstanzen und zu kurze Verfahren zu haben.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD sowie des Abg. Dr. Jürgen Gehb [CDU/CSU])

Wenn man die Debatte der Sache angemessen umfänglich führt, ist die Debatte durchaus spannend. Ich freue mich darauf, das einmal zu beleuchten mit all den Statistiken, auch wenn die jeder für sich selbst auslegt. Denn bei Berufungsentscheidungen durch den BGH sind natürlich Entscheidungen dabei, die vom OLG aufgehoben wurden.

(Dr. Jürgen Gehb [CDU/CSU]: Natürlich!)

Michael Grosse-Brömer

- (A) Deswegen müsste man das aus meiner Sicht differenzierter sehen.

Es geht aber auch um Rechtsfrieden und Rechtssicherheit in Deutschland und um die Notwendigkeit, dass bei einem streitigen Verfahren, auch wenn es um Schimmel in der Wohnung geht, irgendwann einmal ein Schlusstrich gezogen werden muss.

(Wolfgang Nešković [DIE LINKE]: Aber nicht zu früh!)

– Natürlich nicht zu früh. Hier gilt es ein vernünftiges Verhältnis zu schaffen. Die spannende Frage ist, inwiefern § 522 ZPO in dem Spannungsverhältnis zwischen dem Gebot des effektiven Rechtsschutzes auf der einen Seite und einem effektiv und zügig arbeitenden Gericht bzw. einer schnell arbeitenden Rechtspflege auf der anderen Seite eine Rolle spielt.

Ich will zu einem der wenigen Punkte kommen, die hier noch nicht erwähnt worden sind. Wir sind nicht die einzigen, die über § 522 ZPO diskutieren. Glücklicherweise gibt es hierüber auch sehr fundierte rechtswissenschaftliche Literatur – insofern muss man die Zuhörerinnen und Zuhörer auch nicht immer mit diesen sehr speziellen Themen belästigen –, in der vereinzelt die Auffassung vertreten wird, dies sei verfassungsrechtlich bedenklich.

(Dr. Jürgen Gehb [CDU/CSU]: Natürlich!)

- (B) Aber solche Auffassungen gibt es – das muss man fairerweise sagen – auch nur sehr vereinzelt; dazu gehört dann auch ein Richter am BGH. Aber das Bundesverfassungsgericht hat keine verfassungsrechtlichen Bedenken, ebenso wenig die überwiegende Mehrheit in der Literatur. Ich sage dies nur, damit klar ist, auf welchem Niveau wir hier reden.

(Jerzy Montag [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]: Diesen Vorwurf haben wir auch nicht erhoben! – Wolfgang Nešković [DIE LINKE]: Das hat niemand gesagt!)

– Ich wundere mich über Ihre gefühlte Angegriffenheit.

(Jerzy Montag [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]: Sie schauen zu mir!)

– Ich schaue Sie zwischendurch freundlich und kollegial an, aber ich meine Sie gar nicht. Ich erkläre Ihnen das vorbeugend, damit wir uns endlose Debatten im Ausschuss sparen. Ich will hier auch nicht alles wiederholen, was andere schon gesagt haben.

Die beiden Eigenschaften des Zurückweisungsbeschlusses, unanfechtbar zu sein und keiner dezidierten Begründung zu bedürfen, sind manchmal ein bisschen anstrengend, auch für die Anwälte, die sich unendlich Mühe geben und über 14, 15 Seiten hinweg erklären, warum die erstinstanzliche Entscheidung falsch ist, und anschließend unter Umständen die karge Mitteilung bekommen: Aus den zutreffenden Gründen der erstinstanzlichen Entscheidung wird die Berufung zurückgewiesen.

(Dr. Jürgen Gehb [CDU/CSU]: Das ist bei § 522 nicht möglich!)

(C) Das ist für den Anwalt manchmal etwas mühselig und deprimierend und gelegentlich für den rechtsuchenden Bürger vielleicht nicht so leicht zu akzeptieren, weil er wahrscheinlich meint – übrigens ebenso wie sein Gegner in dem Verfahren –, er habe grundsätzlich recht. Aber wir müssen doch zumindest einmal hinterfragen, was dem vorausgegangen ist. Ich habe auch gedacht: Wenn es immer nur dieser Zweizeiler ist, dann ist das auf Dauer möglicherweise nicht befriedigend. Deshalb habe ich mir im Internet angesehen, wie die Gerichte im Regelfall entscheiden.

Auf der Internetseite des Landgerichtes Braunschweig habe ich gesehen, was solchen Entscheidungen selbstverständlich vorausgeht. Das ist ein mehrseitiger Hinweisbeschluss, in dem Punkt für Punkt aufgelistet wird, wo das Gericht Bedenken in Bezug auf die bisherige Argumentation hat. Er ergeht im Übrigen unter Einklammerung der erstinstanzlichen Entscheidung, indem gesagt wird: Dagegen haben wir eigentlich keine Bedenken; wir sind der Auffassung, das erstinstanzliche Gericht hat es richtig gesehen, und deswegen neigen wir dazu, die Berufung zurückzuweisen. Man muss hinzufügen, dass man darauf noch ausführlich argumentativ eingehen kann, und erst dann hat man unter Umständen den Nachteil, im Interesse einer zügig arbeitenden Gerichtsbarkeit mit einem solchen Beschluss versehen zu werden. Das ist manchmal nicht lustig.

(D) Meines Erachtens muss auch der Appell an die Gerichte erlaubt sein, die große Verantwortung, die sie dadurch haben, auch wahrzunehmen und solche Beschlüsse nicht möglicherweise ein wenig zu leichtfertig zu fassen. In diesem Punkt hat die Ministerin allerdings völlig Recht: Das entscheidet nicht nur ein Richter, sondern es muss Einstimmigkeit mehrerer Richter hergestellt werden. Selbst dann, wenn man einem vielleicht nicht traut, bin selbst ich als Anwalt noch nicht so weit, vier Richtern in Deutschland zu unterstellen, dass sie leichtfertig, locker und ohne nachzudenken arbeiten.

(Jerzy Montag [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]: Jetzt haben Sie aus Ihrem Herzen eine Mördergrube gemacht!)

Meines Erachtens braucht man irgendwann einen Schlusstrich unter Streitigkeiten. Der Zurückweisungsbeschluss ist eine gute Möglichkeit dazu. Wie viele von Ihnen freue ich mich auf eine angeregte und wahrscheinlich intellektuell hochwertige Debatte im Rechtsausschuss.

Herzlichen Dank fürs Zuhören.

(Beifall bei der CDU/CSU und der SPD)

Vizepräsidentin Katrin Göring-Eckardt:

Jetzt spricht Joachim Stünker für die SPD-Fraktion.

(Beifall bei der SPD)

Joachim Stünker (SPD):

Frau Präsidentin! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Vor Ihnen steht einer, der die damalige Reform federführend als

Joachim Stünker

- (A) Berichterstatter meiner Fraktion mit vorangebracht hat. Ich stehe auch heute noch voll hinter dieser Zivilprozessrechtsreform, über die wir in den Jahren 2000 und 2001 beraten und die wir dann zum Abschluss gebracht haben. Entgegen dem, was teilweise heute Mittag hier geäußert worden ist, sagen uns mittlerweile die Vertreter der Praxis in den Instanzgerichten, aber vor allen Dingen in den Tatsacheninstanzen ganz überwiegend: Jawohl, es war eine richtige, eine im Ergebnis gute Reform. Dies sage ich all denjenigen, die auch hier zu Anfang sehr skeptisch gewesen sind.

Bei dieser Reform sind wir natürlich nicht von einem Richterbild ausgegangen, Herr Kollege Nešković, bei dem wir dem Richter von vornherein Willkür unterstellen.

(Wolfgang Nešković [DIE LINKE]: Das hat niemand gemacht!)

– Doch, das haben Sie in Ihrer Rede hier getan. Das mag vielleicht Ihre Erfahrung aus Ihrer Praxis als Amtsrichter oder als Richter an einem Landgericht in Schleswig-Holstein sein. Wir hingegen sind von einem Richterbild ausgegangen, wie wir es in diesem Land kennen, wo man sorgfältig und gründlich arbeitet, wo man nach Recht und Gesetz entscheidet und wo die Bürgerinnen und Bürger nicht willkürlich abgebürstet werden, um das einmal ganz deutlich zu sagen.

(Beifall bei der SPD und der CDU/CSU – Wolfgang Nešković [DIE LINKE]: Das habe ich aus einem Fachbuch vorgelesen!)

- (B) Dann haben wir eine Strukturreform durchgeführt, das heißt, wir haben nicht nur diese eine Vorschrift im Berufungsrecht geändert.

(Wolfgang Nešković [DIE LINKE]: Das war das Schlimme!)

Wir haben eine Strukturreform durchgeführt, durch die wir zum Beispiel den Gerichten, die Tatsacheninstanz sind, neue Hinweispflichten gegenüber den Parteien aufgegeben haben, wir haben eine Güteverhandlung vorschaltet, und wir haben versucht, durch das Gesetz ein konsensuales Verfahren zu fördern, um in der Tatsacheninstanz die Möglichkeit zu schaffen, im Gespräch umfassend vorzutragen.

Auf dieser Grundlage haben wir die Rechtsmittel nicht eingeschränkt, sondern der Umfang der Rechtsmittel ist erweitert worden. Die Streitwertgrenze bei Rechtsmitteln gegen Entscheidungen der Amtsgerichte ist abgesenkt worden. Man kommt heute mit dem Rechtsmittel bis zum Bundesgerichtshof, zu dem man früher nie hingekommen ist, was dazu führt, dass wir in diesem Land sehr schnell zu einer Einheitlichkeit der Rechtsprechung kommen. All das sind Schritte, die mittlerweile unisono begrüßt werden.

Dann haben wir – das ist richtig – das Rechtsmittel der Berufung sozusagen ein Stück weit darauf beschränkt, dass die Berufung nicht die neue zweite Tatsacheninstanz sein soll – wohlgedenkt: die neue zweite Tatsacheninstanz –, sondern im Wesentlichen der Fehlerkontrolle und Fehlerbeseitigung dienen soll. Bis zu

- der Entscheidung hier haben im Ergebnis in der Tat vier Richterinnen und Richter in Deutschland auf diesen Sachverhalt geschaut, um ihn zu beurteilen. (C)

Wie läuft das Verfahren denn ab? Das Verfahren läuft nicht so ab, dass eine Berufung eingeht und man einen Beschluss nach Hause geschickt bekommt, in dem steht: Tut uns leid, die Berufung ist unbegründet. Nein, das Gericht hat die Verpflichtung, vorher schriftlich darzulegen, aus welchen Gründen es dieses Rechtsmittel, diese Berufung für unbegründet hält.

(Dr. Herta Däubler-Gmelin [SPD]: Sehr wahr!)

Es muss also das tun, was man sonst erst in der Berufungshauptverhandlung getan hätte, in der man den Parteien mit zwei Anwälten – das alles kostet Geld – erklären muss: Tut uns leid, aber trotz allem, was Sie geschrieben und vorgetragen haben, ist das Rechtsmittel der Berufung nicht begründet.

Der Berufungsführer hat nach diesem Hinweis die Möglichkeit, noch einmal vorzutragen. Wenn er dann neue Tatsachen vorbringt, von denen Sie zum Beispiel in Ihrem Beispielsfall des Schimmelpilzes gesprochen haben, Herr Kollege Nešković, und wenn diese neuen Tatsachen möglicherweise wirklich geeignet sind, das Beweisergebnis aus der ersten Instanz infrage zu stellen,

(Dr. Jürgen Gehb [CDU/CSU]: Dann wird neu verhandelt!)

- dann wird kein Gericht in Deutschland willkürlich sagen: Da schauen wir nicht mehr hin, das belassen wir einmal bei dem, was dort gemacht worden ist. (D)

(Beifall bei der SPD und der CDU/CSU – Dr. Jürgen Gehb [CDU/CSU]: Das wäre Rechtsbeugung!)

Das ist Ihr sozialistisches Richterbild, das aber nicht der Wirklichkeit in diesem Land entspricht. So sieht das Ganze aus.

(Beifall bei der SPD und der CDU/CSU)

Wir haben diese Regelung auch deshalb so getroffen, weil wir natürlich wissen – wer lange genug in diesem Bereich gearbeitet hat, der weiß das; bei mir war es über ein Vierteljahrhundert und auf allen Ebenen –, dass es auch taktische Rechtsmittel gibt. Gerade das Rechtsmittel der Berufung kann ein taktisches Rechtsmittel sein: Man ist verurteilt worden, soundso viel zu zahlen. Dann wird erst einmal eine Berufung eingelegt, sodass das Ganze ein bisschen verzögert wird, um zu schauen, wie das in einem Jahr, wenn eine Entscheidung vorliegt, möglicherweise aussieht. Die Aufschiebung des Zahlungstermins, also eine zinslose Stundung, hat man damit erst einmal auf den Weg gebracht. Auch diesen Missbrauch gibt es in diesem Bereich. Das muss man dabei eben ganz deutlich sehen.

Durch diese Regelung haben wir natürlich auch Druck ausüben und darauf hinwirken wollen, dass die Parteien in der ersten Tatsacheninstanz umfassend vortragen und nicht taktisch bestimmte Beweismittel noch zurückhalten, die man vielleicht erst in der nächsten In-

Joachim Stünker

- (A) stanz einbringen kann, um zu schauen, wie das taktische Verfahren dann weiterläuft. In einem kontradiktorischen Verfahren wie dem Zivilprozess weiß doch jeder kundige Thebaner, wie die Tricks aussehen, um das Verfahren in die Länge zu ziehen. Nein, das wollten wir nicht, und die Möglichkeiten dafür wollten wir verringern. Darum gibt es diese Regelung, die hier heute so heftig angefochten wird.

Wenn erneut geprüft worden ist und diese Berufung trotzdem keine Aussicht auf Erfolg hat und die übrigen Voraussetzungen, die hier rauf und runter diskutiert worden sind, vorliegen, dann kann durch Beschluss zurückgewiesen werden, und zwar – nun gibt es dabei noch etwas Besonderes – ohne Begründung, wenn man nicht eine neue Begründung zusätzlich zu der hat, die den Parteien bereits in den Hinweisen mitgeteilt wurde.

Was wollen Sie mit Ihrer Rechtsbeschwerde erreichen? Auf welcher Grundlage sollen dabei die nächste Instanz und dann der Bundesgerichtshof überprüfen? Was sollen die Gerichte eigentlich überprüfen? Die Aktenlage von Blatt 1 bis 1 000?

(Michael Grosse-Brömer [CDU/CSU]: Genau!
Die Rechtsmittel für die nächste Zeit!)

Sie müssen sich fragen, wie das in der Praxis funktionieren soll.

Es gibt also einen nicht begründeten Beschluss. Wenn Sie allerdings mit der Rechtsbeschwerde auch eine Begründungspflicht einführen wollen, dann können wir uns das Ganze schenken. Dann kehren wir zum alten Recht zurück.

(B)

Alles, was hier vorgetragen worden ist, ist meines Erachtens nicht schlüssig. Bedenkenswert sind sicherlich die unterschiedlichen Zahlen aus den Bundesländern. Damit werden wir uns im Rechtsausschuss sehr gründlich befassen und nach den Zusammenhängen fragen. Aber aus dem Zahlenmaterial eine Schlussfolgerung für die materielle Handhabung zu ziehen, scheint mir im Ergebnis ein bisschen gewagt gewesen zu sein, Kollege Montag.

(Beifall bei der SPD und der CDU/CSU)

Diese Schlussfolgerung vermag ich nicht zu ziehen.

Frau Kollegin Dyckmans, ich muss zugeben, dass ich mich nicht eine Woche lang auf die Debatte am heutigen Mittag vorbereiten konnte. Aber als ich gestern Abend erfahren habe, dass das Thema heute Mittag – zur besten Sendezeit der Übertragung aus dem Deutschen Bundestag, könnte man fast sagen – mit einer einstündigen Debatte auf die Tagesordnung gesetzt wurde, habe ich mich gefragt, ob eine ganze Stunde nötig ist, um im Ergebnis eine Art Kolloquium mit einer Vorlesung zu halten. Haben wir in Deutschland nicht gegenwärtig andere Probleme, um die wir uns zu kümmern haben und über die wir hier diskutieren sollten, als die spezielle Frage des § 522 ZPO?

Dass die FDP in dieser Situation, in der wir es in Deutschland mit riesigen finanzwirtschaftlichen und weltwirtschaftlichen Problemen zu tun haben, dieses kleine Problem des Rechtsmittels aufbringt, bei dem es

möglicherweise eine gewisse Ungerechtigkeit gibt, ist zwar ihr Recht. Aber ich meine, die Diskussion im Rechtsausschuss sollte genügen; es hätte keine erste Beratung im Hohen Hause geführt werden müssen. (C)

Schönen Dank.

(Beifall bei der SPD sowie bei Abgeordneten der CDU/CSU – Dr. Werner Hoyer [FDP]: Ein Verzicht auf Redezeit war das aber auch nicht gerade!)

Vizepräsidentin Katrin Göring-Eckardt:

Ich schließe die Aussprache.

Interfraktionell wird Überweisung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 16/11457 an den Rechtsausschuss vorgeschlagen. Gibt es dazu andere Vorschläge? – Das ist nicht der Fall. Dann ist so beschlossen.

Ich rufe jetzt die Tagesordnungspunkte 4 a bis 4 j auf:

- a) Beratung der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Menschenrechte und Humanitäre Hilfe (17. Ausschuss) zu der Unter richtung durch die Bundesregierung

Achter Bericht der Bundesregierung über ihre Menschenrechtspolitik in den auswärtigen Beziehungen und in anderen Politikbereichen

– Drucksachen 16/10037, 16/10285 Nr. 14, 16/11982 –

Berichterstattung:
Abgeordnete Holger Haibach
Christoph Strässer
Burkhardt Müller-Sönksen
Michael Leutert
Volker Beck (Köln)

(D)

- b) Beratung der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Menschenrechte und Humanitäre Hilfe (17. Ausschuss)

– zu dem Antrag der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Jerzy Montag, Wolfgang Wieland, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Völkerstrafgesetzbuch wirksam anwenden

– zu dem Antrag der Abgeordneten Florian Toncar, Burkhardt Müller-Sönksen, Dr. Karl Addicks, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP

Für eine verbesserte Zusammenarbeit deutscher Behörden bei der Verfolgung von Straftaten nach dem Völkerstrafgesetzbuch

– Drucksachen 16/7137, 16/7734, 16/10282 –

Berichterstattung:
Abgeordnete Ute Granold
Christoph Strässer
Florian Toncar
Michael Leutert
Volker Beck (Köln)